

STATUTEN DES ELTERNVEREINES DER VOLKSSCHULE MILLSTATT

§ 1 NAME und SITZ des Elternvereines

Der Verein führt den Namen: Elternverein der Volksschule Millstatt

Er hat seinen Sitz in: Volksschule Millstatt, Überfuhrgasse 142, 9872 Millstatt

§ 2 AUFGABEN des Elternvereines

Der Verein ist überparteilich, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern/Erziehungsberechtigten und aller SchülerInnen an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule zu vertreten, sowie die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule überparteilich zu repräsentieren und zu unterstützen.

Hauptaufgabe des Elternvereines ist die selbstbewusste Interessensvertretung auf Schulebene.

Probleme, die mehrere Schulen betreffen, können mit dem Bezirkseleternvertreter gemeinsam gelöst werden. Aufgabenstellungen mit Bedeutung für ganz Kärnten (oder Österreich) können an den Landesverband herange-tragen werden.

H A U P T A U F G A B E N

- (1) Die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte sowie die Unterstützung aller Eltern und Erziehungsberechtigten in Schulangelegenheiten.
- (2) Gemeinsame Arbeit mit der/dem SchulleiterIn, allen LehrernInnen und den ElternvertreterInnen des Schul-forums / Schulgemeinschaftsausschusses *). Es soll der Unterricht sowie die Erziehung der Kinder in jeder geeigneten Weise gefördert werden.
- (3) Das Verständnis der Eltern und Erziehungsberechtigten für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu vertie-fen.
- (4) Die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen, sowie Vorschläge von Erziehungswünschen einzubringen.
- (5) Gelegentlich bei Fürsorgetätigkeiten zugunsten bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken.
- (6) Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Kinder (Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, ...) zu unterstützen.
- (7) Der Elternverein kann eine/n ElternvertreterIn für die Bezirksversammlung nominieren. In der Bezirksver-sammlung der Elternvereine wird ein/e BezirkseleternvertreterIn mit Stimmrecht in den Landesverband der Elternvereine gewählt.

§ 3 ZIELE des Elternvereines

- (1) Einbringen von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden zur Unterrichts- u. Erziehungsarbeit an der Schule.
- (2) Hervorhebung der Elternvereinsarbeit sowie die Aufklärung aller Eltern und Erziehungsberechtigten über den Unterschied zwischen Klassenforum, Schulforum, Schulgemeinschaftsausschuss *) und dem Elternverein.
- (3) Abhaltung von Zusammentreffen der Vereinsmitglieder (Eltern und Erziehungsberechtigten) mit der Schule, zwecks gemeinsamer Beratung von Fragen
- (4) Organisieren von Vorträgen bildender Art im Sinne des § 2.
- (5) Abhaltung von künstlerischen, musikalischen und sonstigen Veranstaltungen, welche den unter § 2 ange-be-nen Vereinszweck fördern.

(6) Die Veranstaltung von Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen und Ähnlichem unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Anmeldung bei der Vereinsbehörde, schulbehördliche Bewilligung) zu unterstützen.

(7) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn, den Klassenvorständen und erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Elternvereines können nur Eltern und Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche die jeweilige Schule besuchen. In besonderen Ausnahmefällen können Eltern von Kindern im vorschulfähigen Alter, sowie bisherige Mitglieder des Vorstandes für das nächste Vereinsjahr als Mitglied in den Vorstand gewählt werden. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes sowie des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich zu entrichten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

(2) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vereinsvorstand.

(3) Nach Möglichkeit sollen alle KlassenelternvertreterInnen in den Vereinsvorstand kooptiert werden, damit die Zusammenarbeit der beiden Formen der Elternvertretungen gewährleistet wird.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt bzw. wenn das Kind die Schule verlässt (Ausnahme siehe § 4 lit. a).

(5) Mitglieder, welche mit ihren Mitgliedsbeiträgen 6 Monate nach Vorschreibung und trotz Mahnung im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 RECHTE und PFLICHTEN der Mitglieder des Elternvereins

(1) Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesen Statuten eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten, insbesondere den Vereinszweck (§ 2), in jeder Weise zu fördern.

(2) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Elternvereins mit beratender und beschließender Stimme teilzunehmen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die Vereinsmitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6 Finanzielle MITTEL zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden durch Beiträge der Vereinsmitglieder, Spenden, Erträge von Veranstaltungen, Vermächnisse sowie Sammlungen aufgebracht.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird bei der Vollversammlung festgesetzt.

(3) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, die im § 1 genannte Schule besuchen.

(4) Der Vereinsvorstand kann in berücksichtigungswerten Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien.

§ 7 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tage der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 8 ORGANE des Elternvereines

- a) die Hauptversammlung c) die RechnungsprüferInnen
- b) der Vereinsvorstand d) das Schiedsgericht

§ 9 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Sie wird vom Obmann / der Obfrau oder dem/der StellvertreterIn einberufen.

(2) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung auszusenden.

(3) Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

In der ordentlichen Hauptversammlung erfolgt:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes/der Obfrau sowie des/der Kassiers/in über das abgelaufene Vereinsjahr.
- Der Bericht der RechnungsprüferInnen über die Geldgebarung und Beschlussfassung über die Entlastung des gesamten Vereinsvorstandes.
- Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 1 Jahr.
- Die Wahl der RechnungsprüferInnen (mindestens zwei Personen) für die Dauer von 1 Jahr.

(4) Der Hauptversammlung obliegt im Besonderen:

- Beschlussfassung über alle ordnungsgemäß eingebrachten Anträge
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für das nächste Vereinsjahr
- Beschlussfassung über eine Statutenänderung
- Abstimmung über die Auflösung des Elternvereines
- Wahl der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss
- Eine Wiederwahl von Vorstandsfunktionären ist zulässig

(5) Anträge von Vereinsmitgliedern, welche bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vorher beim Obmann / der Obfrau schriftlich einzubringen.

Anträge, die zu diesem Zeitpunkt nicht eingelangt sind, werden nicht behandelt, außer die Hauptversammlung beschließt die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit.

Je nach Schultyp

(6) Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand zur Kooptierung der gewählten KlassenelternvertreterInnen in den Elternvereinsvorstand. Sie sind somit gleichwertige Vorstandsmitglieder und besitzen das Stimmrecht, wenn sie Mitglieder des Elternvereines sind.

(7) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 4, lit. e), die Auflösung des Elternvereines (§ 9, lit. e) sowie die Änderung von Statuten (§ 9, lit. e), werden mit einer Mehrheit von einem Zehntel der abgegebenen Stimmen beschlossen.

(8) Über den Verlauf der Hauptversammlung sowie der Vorstandssitzungen ist vom/von der SchriftführerIn oder dessen/deren StellvertreterIn ein Protokoll zu führen.

§ 10 AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

(1) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsvorstandes beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer schriftlich verlangt wird.

(2) Der Zweck der einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten, ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.

(3) Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung auch auf die außerordentliche Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.

(4) Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder ihrer Funktion entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen.

§ 11 VEREINSVORSTAND

(1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Vereinsvorstand besorgt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Obmann/der Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in.

(3) Der Obmann/die Obfrau (oder dessen/deren StellvertreterIn) beruft die Sitzungen des Vereinsvorstandes schriftlich ein und leitet deren Verlauf.

(4) Der/die SchulleiterIn und die von der Lehrerkonferenz gewählten LehrervertreterInnen, können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Vereinsvorstandes in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung herangezogen werden.

(5) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vereinsvorstandes verlangen.

(6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch einzelne Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Vorstand angehören.

(7) Aus dem gesamten Vorstand sind bei Bedarf (als ElternvertreterInnen bei einem öffentlichen Anhörungsverfahren) drei VertreterInnen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Dazu sind alle Mitglieder (einschließlich der kooptierten) des Elternvereinsvorstandes zeitgerecht mit einer Tagesordnung zur Vorstandssitzung einzuladen.

(8) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Der Vereinsvorstand wird für die Dauer von 1 Jahr (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Absatz 1) bestellt.

§ 12 VERTRETUNG und VERWALTUNG des Elternvereines

(1) Der Obmann/die Obfrau vertritt den Elternverein nach außen und führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem gesamten Vorstand vorbehalten sind. Sie/Er ist Vorsitzende/r bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Elternvereines.

(2) Der Obmann/die Obfrau muss bei der Hauptversammlung einen genauen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorlegen und insbesondere über Veranstaltungen und Initiativen im Sinne des § 2 berichten.

Als Richtwert gelten mindestens 2 inhaltliche Veranstaltungen für alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Schule in einem Schuljahr. Weiters soll der Obmann/die Obfrau zwecks besserer Zusammenarbeit und Informationsweitergabe den Vereinsvorstand mindestens 2 mal pro Schuljahr zu einer Arbeitssitzung einberufen.

(3) Bei längerdauernder Beschlussunfähigkeit des Vorstands ist der Obmann/die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Im Falle ihrer/seiner Verhinderung wird der Obmann/die Obfrau durch die/den stv. Vorsitzende/n vertreten.

(4) Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns/der Obfrau und des/der Schriftführers/in. In Geldangelegenheiten ist auf allen Belegen entweder die Unterschrift des Obmanns/der Obfrau oder des/der Kassiers/in erforderlich. Bei deren Verhinderung ist die Unterschrift des/der jeweiligen

Stellvertreter/in einzuholen.

(5) Dem/der SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.

(6) Der/die KassierIn ist verantwortlich für die Übernahme der Gelder des Elternvereines, sowie für deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vereinsvorstandes. Über diese Tätigkeit ist ordnungsgemäß Buch zu führen.

(7) Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternvereinsvorstandes einzuladen. Sie haben beratende aber keine beschließende Stimme. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereines aufgrund gefasster Beschlüsse zu überwachen und alle Vereinsgebarungen (Schriften u. Bücher) zum Ende jeden Schuljahres zu überprüfen und das gefaßte Ergebnis der Prüfung dem Vorstand sowie der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§ 13 Teilnahme an ELTERNVEREINSVERSAMMLUNGEN

An den Versammlungen, Veranstaltungen und Sitzungen des Elternvereines können jeweils über Einladung des Vorstandes auch andere Personen (nicht Mitglieder des EV) mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 14: Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt (abgestimmt auf den Abstand zwischen ordentlichen Generalversammlungen nach § 9 Absatz 1). Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.